

Die zweite Kammer hat diese Fassung angenommen, und es rath die unterzeichnete Deputation an, dem beizutreten.

Hierbei ist zu erwähnen, daß in den Motiven zu b. Seite 361 noch erläuterungsweise bemerkt ist, daß unter den Leistungen der Unangefessenen nicht nur die principale, sondern auch die subsidiarische zu verstehen sei, das heißt, daß auch die etwa von den Hauswirthen als Reallast oder von der Gemeinde an die Stelle der Unangefessenen übernommene Verbindlichkeit in Wegfall komme, und zwar unentgeltlich, außer wenn sie von Gemeinden auf Grundstücken radicirt worden sei. Der jenseitige Bericht stimmt dem bei, mit dem Bemerkten, daß, wenn die principale Verbindlichkeit unentgeltlich wegfallt, auch consequenterweise die subsidiarische ohne Entschädigung wegfallen müsse. Die unterzeichnete Deputation muß dies zwar im Allgemeinen für richtig anerkennen, nur bezüglich der von Gemeinden übernommenen Verbindlichkeiten der Unangefessenen ist sie anderer Ansicht. Sie hält nämlich dafür, daß dergleichen Verbindlichkeiten in jedem Falle, ohne Unterschied, ob sie auf Grundstücken radicirt sind oder nicht, in Kraft bleiben und daher nur durch Ablösung zu beseitigen sind; sie wird später bei einer von ihr beantragten Zusatzparagraphen auf diese Frage zurückkommen.

Endlich sind noch im jenseitigen Berichte S. 334, auf den man sich, um Wiederholungen zu vermeiden, zu beziehen erlaubt, verschiedene Fälle sub a., b. und c. erwähnt, in denen sich das Rechtsverhältniß verschieden äußert, welches dadurch entstanden ist, daß die ursprünglich den Unangefessenen obgelegene Verbindlichkeit von einer Gemeinde übernommen worden ist. Namentlich ist dort daran erinnert, daß Fälle vorkommen, wo die Unangefessenen der Gemeinde gegenüber Verbindlichkeiten übernommen haben, weil die Gemeinde die ursprünglich ihnen, den Unangefessenen, obgelegenen Verbindlichkeiten dem Gutsherrn gegenüber zur Vertretung übernommen hat. In Rücksicht auf derartige Verhältnisse hat die jenseitige Kammer beschlossen, in der ständischen Schrift folgenden Antrag zu stellen:

„Die Staatsregierung wolle im Verwaltungswege, und soweit es erforderlich sein sollte, durch besonderes Gesetz wegen Regulirung jenes Verhältnisses entsprechende Vorkehrung treffen.“

Obgleich die Deputation der Meinung ist, daß dieser Gegenstand eine rein innere Angelegenheit der Gemeinden selbst ist und deshalb ihrer eigenen Regulirung zu überlassen sein dürfte, zumal sich jene Rechtsverhältnisse in sehr verschiedenen Gestalten äußern mögen, so will sie doch nicht verkennen, daß ein solches Gesetz im Allgemeinen von Nutzen sein kann, und sie rath daher:

„dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.“

Präsident v. Schönfels: Die Discussion bezüglich des Punktes b. ist eröffnet. — Es scheint Niemand das Wort zu begehren

Staatsminister v. Friesen: Es ist hier das erstemal, wo die Differenz, die zwischen der Regierung und der Deputation hinsichtlich der Leistungen von Gemeinden obwaltet, zur Sprache kommt, aber bloß in der Motivirung der Deputation. Bei Punkt c. wird diese Differenz auf die Fassung des Punktes selbst Einfluß haben, und ich behalte mir daher vor, über die Verschiedenheit meiner Ansicht bei diesem

Punkte c. zu sprechen. Ich wollte das nur vorläufig bemerken.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun die Debatte bezüglich des Punktes b. schließen und zur Fragstellung übergehen. Die zweite Kammer hat bezüglich dieses Punktes eine andere Fassung beschlossen, sie geht dahin: „alle Leistungen und Abgaben der Unangefessenen an die Gutsherrn als solche, mithin auch die §. 297 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 erwähnten, sowie diejenigen Geldabgaben, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen getreten sind.“ Ihre Deputation rathet Ihnen an, dieser Fassung beizutreten, und ich frage: ob die Kammer mit der Deputation sich einverstanden in dieser Hinsicht? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ferner hat die zweite Kammer einen Antrag in die ständische Schrift beschlossen, der so lautet: „Die Staatsregierung wolle im Verwaltungswege, und soweit es erforderlich sein sollte, durch besonderes Gesetz, wegen Regulirung jenes Verhältnisses entsprechende Vorkehrung treffen.“ Auch hier rathet die Deputation an, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, und ich frage: ob die Kammer ihrer Deputation in dieser Beziehung beipflichtet? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

c.

Alle, nicht als Reallasten auf Grundstücken haftende Leistungen, welche ganzen Gemeinden oder Körperschaften gegen die bisherigen Gutsherrn, theils zu gewissen regelmäßig wiederkehrenden Terminen, theils bei bestimmten besonderen Anlässen oblagen, und daher auch insonderheit die Abentrichtungen der Innungen und ihrer einzelnen Mitglieder, sowie ihrer Gesellen und Lehrlinge, und zwar sowohl die ständigen, als die beim Meisterwerden, beim Aufdingen und Lossprechen der Lehrlinge, mit Einschluß derjenigen Leistungen dieser Art, welche bisher an die Gemeindecassen zu entrichten waren, insofern sie nicht als Gemeindeabgaben anzusehen sind.

Der Bericht lautet so:

Zu c.

Handelt von Leistungen, welche von ganzen Gemeinden oder Körperschaften zu entrichten sind, jedoch nicht auf Grundstücken haften.

Die zweite Kammer hat sich in materieller Hinsicht damit einverstanden erklärt, jedoch beschlossen, die Worte:

„und zwar sowohl die ständigen, als die beim Meisterwerden, beim Aufdingen und Losprechen der Lehrlinge“

wegzulassen, weil sie eine nicht angemessene Exemplificirung enthielten, und hat theils deshalb, theils aus redactionellen Gründen folgende Fassung angenommen:

„Alle nicht als Reallasten auf Grundstücken haftenden, theils zu gewissen regelmäßig wiederkehrenden Terminen, theils bei bestimmten besondern Anlässen“